

Vorschriften der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern

Präambel

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland hat am 16. März 2010 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), und § 25 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland vom 24. September 2002 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2258), in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 20. Dezember 1957 (Nds. GVBl. S. 136), geändert durch Art. III des Gesetzes vom 29. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 126), folgende Vorschriften beschlossen:

I. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern

§ 1

Probenehmer sollen nur für bestimmte Arten von Erzeugnissen öffentlich bestellt und vereidigt werden.

II. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Probenehmer

§ 2

Weisungen des Auftraggebers, bestimmte Regeln, die z. B. in Gesetzen, Geschäftsbedingungen, Vereinssatzungen oder Handelsbräuchen ihren Niederschlag gefunden haben, hat der Probenehmer zu befolgen. Soweit solche Weisungen fehlen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 - 5.

§ 3

- (1) Die Proben sind den Erzeugnissen an den vom Probenehmer ausgewählten Stellen in ausreichender Zahl und Menge zu entnehmen.
- (2) Die Proben sind vom Probenehmer selbst oder zumindest in seiner Gegenwart in geeignete und verschließbare Behältnisse zu füllen. Sie sind von ihm oder zumindest in seiner Gegenwart mit einer Erklärung über ihren Inhalt

sowie den in § 4 Abs. 1 Buchst. a) – d) genannten Angaben zu versehen und mit Siegel oder Plombe derart zu verschließen, dass die Behältnisse nicht ohne Beschädigung des Siegels oder der Plombe geöffnet werden können.

§ 4

- (1) Der Probenehmer hat eine Bescheinigung über die Probenahme auszustellen. Aus dieser müssen hervorgehen
 - a) Ort und Tag der Probenahme,
 - b) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - c) Art des Erzeugnisses, Art seiner Lagerung, Gewicht und Zahl der Verpackungen,
 - d) Art und Aussehen der Siegel oder Plomben,
 - e) Zahl der Proben,
 - f) die Erklärung, dass vom Probenehmer selbst
 - oder in seiner Gegenwart die Proben genommen,
 - in die Behältnisse zu ihrer Aufbewahrung gefüllt und
 - die Behältnisse versiegelt oder
 - plombiert worden sind,
 - g) Kennzeichnung der Regeln, nach denen die Probe genommen worden ist (§ 2).
- (2) Der Probenehmer hat die Bescheinigung über die Probenahme zu unterschreiben und mit dem von der Industrie- und Handelskammer ausgehändigten Rundstempel zu versehen.

§ 5

- (1) Der Probenehmer hat die Behältnisse mit den Proben mindestens sechs Monate seit dem Tage der Probenahme aufzubewahren. Bei verderblichen Gütern kann eine kürzere Aufbewahrungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart werden.
- (2) Der Probenehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber oder den von diesem bestimmten Stellen oder Personen eine oder mehrere Proben auszuhändigen. Er darf anderen Personen oder Stellen als dem Auftraggeber nur mit dessen Einwilligung Proben aushändigen. Der Probenehmer hat
 - a) Abschriften der Bescheinigung über Probenahmen (§ 4) und
 - b) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Probenehmer beziehen, 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschrift der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen ausgestellt worden sind.

§ 6

Der Probenehmer hat auf Verlangen der Kammer ein Muster von ihm verwendeter Plomben bei der Kammer zu hinterlegen.

III. Schlussbestimmung

§ 7

Diese Vorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Die Vorschriften über Probennehmer vom 31. März 1965 treten damit außer Kraft.

Osnabrück, 16. März 2010

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehenden Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern werden hiermit ausgefertigt. Sie sind im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Osnabrück, 17. März 2010

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer